Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang "Klassische und Moderne Literaturwissenschaft"

vom 14. Mai 2014

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBI. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang "Klassische und Moderne Literaturwissenschaft" vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang "Klassische und Literaturwissenschaft" immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Januar für ein Sommersemester bzw. 15. Juli für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang "Klassische und Moderne Literaturwissenschaft" oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- 1. ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in mindestens einem der folgenden Fächer:
 - a. in einer Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik) oder
 - b. in einer Modernen Philologie (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik) oder
 - c. in Jüdischen Studien oder
 - d. in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

Der Fachanteil des philologischen Studiengangs bzw. der philologische Anteil im gesamten Bachelorstudium (gegebenenfalls aus zwei Fächern) bzw. der Fachanteil des Studiengangs Jüdische Studien muss mindestens 50% oder 70 Leistungspunkte betragen.

2. die folgenden Sprachkenntnisse:

- a) sehr gute Kenntnisse der lateinischen Sprache, nachgewiesen durch das Latinum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse
- b) sehr gute bzw. gute Kenntnisse der Philologien, die zusätzlich zur *Latinistik* im Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich gewählt werden:
 - I. im Fach Anglistik: sehr gute Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder TOEFL (iBT) mit 110 Punkten, IELTS 7.0 oder CPE grade C.
 - II. im Fach *Gräzistik*: sehr gute Altgriechischkenntnisse, nachgewiesen durch das Graecum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse
 - III. im Fach Romanistik: Französisch: sehr gute Französischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DALF C1 (diplôme approfondi de langue française) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
 - IV. im Fach Romanistik: Italienisch: sehr gute Italienischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Italienischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
 - V. im Fach Romanistik: Spanisch: sehr gute Spanischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in

- Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELE (*Diploma de Español como Lengua Extranjera*) vom *Instituto Cervantes* mit dem Abschluss "Nivel C1 (Dominio eficaz)" oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- VI. im Fach *Slavistik:* gute Kenntnisse in der gewählten slavischen Sprache, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Slavischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder einem anderen ost- bzw. ostmitteleuropa-orientierten Studiengang oder einem anerkannten Sprachzertifikat mit Nachweis des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- c) sehr gute Kenntnisse der hebräischen Sprache, nachgewiesen durch das Hebraicum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse, wenn *Jüdische Studien* als Ergänzungsbereich gewählt wird.

Die unter den Punkten b) I. und b) III. bis b) VI. genannten Nachweise sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Sie müssen nicht von Studienbewerbern vorgelegt werden, deren Muttersprache die jeweilige Sprache ist oder die in der betreffenden Sprache als Unterrichtssprache eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss erworben haben.

- 3. für ausländische Bewerber: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Diese können in der Regel folgendermaßen nachgewiesen werden:
 - a. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78% (neues Leistungsstufensystem);
 - b. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - c. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens "bestanden";
 - d. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - e. Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,9;
 - f. Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens "bestanden";
 - g. Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2.9;
 - h. Nachweis der TestDaf-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
 - i. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;

- j. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,9.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Zulassungsausschuss vertreten sind.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) der Bewerber seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang "Klassische und Moderne Literaturwissenschaft" oder einem ähnlichen Studiengang dazu zählen auch Studiengänge in den Fächern, die als Schwerpunkt- bzw.

Ergänzungsbereiche gewählt wurden – verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Heidelberg, den 14. Mai 2014

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel Rektor